

# **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG)**

vom 14. September 2006

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafrecht, JStG);  
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;  
auf Antrag des Staatsrates;

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden, die mit der Anwendung des Jugendstrafrechts betraut sind.

<sup>2</sup> Es enthält zudem die ergänzenden kantonalen Bestimmungen zum Bundesrecht.

<sup>3</sup> Die kantonale und kommunale Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### **Art. 2** Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

### **Art. 3** Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Als Jugendlicher im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt, wer zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begeht.

<sup>2</sup> Begeht eine Person strafbare Handlungen teils vor, teils nach dem 18. Altersjahr, sind die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 JStG und die Vollzugsverordnung des Bundesrates anwendbar.

### **Art. 4** Bezug zum Gesetz über die Gerichtsbehörden und zur Strafprozessordnung

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden (GGB) und der Strafprozessordnung (StPO) sind analog anwendbar, sofern die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht abweichen.

# 314.1

- 2 -

## Art. 5 Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup>Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind das Alter und die Reife des Jugendlichen ausschlaggebend.

<sup>2</sup>In jedem Stand des strafrechtlichen Verfahrens achten die zuständigen Behörden den Jugendlichen, hören ihn persönlich an, und geben ihm Gelegenheit, aktiv am Verfahren teilzunehmen. Sie sorgen auch für einen raschen Ablauf des Verfahrens, insbesondere bei der Anordnung von Untersuchungshaft.

## 2. Kapitel: Instruktion

### Art. 6 Untersuchungsbehörde

...<sup>1</sup>

### Art. 7 Mediation

...<sup>2</sup>

### Art. 8 Mediationsverfahren

...<sup>3</sup>

### Art. 9 Abklärungen zur Person, Beobachtungen und Gutachten

<sup>1</sup>Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen beansprucht der Jugendrichter das im Jugendgesetz vorgesehene Amt für Kinderschutz (zuständige Amt). Er wendet sich an alle öffentlichen und privaten Dienste und ersucht diese, ihm die dienlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Zur Durchführung stationärer Beobachtungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 in fine JStG werden die hierfür bestimmten kantonalen oder ausserkantonalen Einrichtungen bemüht.

<sup>3</sup>Psychiatrische oder psychologische Gutachten sowie medizinische Abklärungen werden den im Jugendgesetz vorgesehenen spezialisierten Diensten oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen oder privat praktizierenden Ärzten übertragen.

## 3. Kapitel: Urteil

### Art. 10 Urteilsbehörde

...<sup>4</sup>

### Art. 11 Staatsanwaltschaft

...<sup>5</sup>

## 4. Kapitel: Vollzug der Schutzmassnahmen und der Strafen

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Art. 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 12. Nov. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 49/2009 und 26/2010)

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Art. 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 12. Nov. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 49/2009 und 26/2010)

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Art. 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 12. Nov. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 49/2009 und 26/2010)

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Art. 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 12. Nov. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 49/2009 und 26/2010)

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Art. 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 12. Nov. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 49/2009 und 26/2010)

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### Art. 12 Vollzugsbehörde, Vollzugsorgane

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde für den Vollzug der Urteile gegen Jugendliche ist der Jugendrichter. Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ist gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) nicht zuständig für den Vollzug der Urteile gegenüber Jugendlichen.

<sup>2</sup>Für den Vollzug der Schutzmassnahmen und der Strafen verfügt der Jugendrichter über Sozialarbeiter, die Dienste und Infrastrukturen des zuständigen Amtes und die vom Jugendgesetz vorgesehenen spezialisierten Leistungen gemäss den Modalitäten, die vom Staatsrat in einem Reglement festgesetzt werden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Sozialarbeiter dem Jugendrichter unterstellt, welcher verlangen kann, dass sich ihr Arbeitsort innerhalb seines Amtes befindet und dass Bereitschaftsdienste eingerichtet werden. Er kann zudem an alle öffentlichen oder privaten Dienste gelangen, die ihm entsprechende Unterstützung leisten können, so namentlich die in Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Stellen.

<sup>3</sup>Zum Vollzug der Unterbringung greift der Jugendrichter auf Privatpersonen (Pflegefamilien) und auf alle anerkannten kantonalen und ausserkantonalen Einrichtungen zurück, die eine spezialisierte Betreuung anbieten. Kann die Unterbringung nicht in einer anerkannten Einrichtung gewährleistet werden, erfolgt sie ausnahmsweise und für eine beschränkte Dauer von höchstens sechs Monaten in einer nicht anerkannten Einrichtung. Die Bestimmungen über die Aufsicht der Unterbringung von Kindern bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup>Hat der beauftragte Dienst die verlangte Abklärung über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen erhoben, bezeichnet der Jugendrichter die Familie oder Einrichtung, die am geeignetsten scheint, dem betroffenen Jugendlichen die passende erzieherische Hilfe, Pflege, Schulung und Ausbildung zukommen zu lassen.

<sup>5</sup>Wenn eine Einrichtung oder eine Familie den Bedürfnissen des Jugendlichen nicht mehr entspricht, so wird dieser in eine andere Einrichtung oder Familie versetzt, die seinen Bedürfnissen besser entgegenkommt.

### Art. 13 Begleitung bei Massnahmen und Freiheitsentzug

<sup>1</sup>Bei allen ambulanten und stationären Schutzmassnahmen und bei jedem Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen bezeichnet der Richter eine Person, welche den Jugendlichen beim Vollzug der Massnahme oder der Strafe begleitet.

<sup>2</sup>Diese Person gehört dem zuständigen Amt oder anderen in der Jugendarbeit tätigen Diensten an. Für diese Aufgabe kann ebenfalls eine Vertrauensperson bezeichnet werden.

<sup>3</sup>Die zur Begleitung bezeichnete Person gewährleistet die Verbindung zwischen dem Jugendlichen, der Familie, der Einrichtung und der Jugendstrafgerichtsbarkeit und gibt periodisch Bericht über die Entwicklung der Verhältnisse.

<sup>4</sup>Der Richter legt für jeden Fall die Häufigkeit der abzuliefernden Berichte fest.

## 314.1

- 4 -

### 2. Abschnitt: Schutzmassnahmen

#### Art. 14 Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

<sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a JStG erfüllt, vertraut die Jugendstrafgerichtsbarkeit den Jugendlichen einer geschlossenen Behandlungseinrichtung an, die befähigt ist, den Schutz des Jugendlichen gegen sich selbst zu gewährleisten und ihm die erforderliche psychische Behandlung zukommen zu lassen.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b JStG erfüllt, vertraut die Jugendstrafgerichtsbarkeit den Jugendlichen einer geschlossenen Erziehungseinrichtung an, die befähigt ist, den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten.

#### Art. 15 Disziplinarische Massnahmen

<sup>1</sup>Die Direktion der Einrichtung, der ein Jugendlicher strafrechtlich anvertraut ist, kann die Absonderung des Jugendlichen anordnen. Sie hat den Jugendlichen anzuhören, ihn über die Vorwürfe, die ihm gemacht werden, in Kenntnis zu setzen und ihren Entscheid dem Jugendrichter, der ihr den Betroffenen anvertraut hat, der Person, welche den Fall begleitet, und soweit möglich, den gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Absonderung darf nicht länger als sieben aufeinander folgende Tage dauern, ist gemäss den Bedingungen, welche den Zielen der Massnahme entsprechen, auszuführen und in den Einrichtungen zu vollziehen, welche den vom betroffenen Departement gestellten Anforderungen genügen.

<sup>3</sup>Soweit möglich benutzt die Einrichtung zum Vollzug der disziplinarischen Massnahme ihre eigenen Mittel. Fehlen diese, kann auf die Konkordatseinrichtungen zurückgegriffen werden.

<sup>4</sup>Der Entscheid der disziplinarischen Massnahme kann mittels Beschwerde an den Jugendrichter weitergezogen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn der Jugendrichter diese anordnet. Dieser wendet bei der Behandlung der Beschwerde analog die Vorschriften der Artikel 166 bis 175 der Strafprozessordnung an.

#### Art. 16 Änderung der Massnahme

<sup>1</sup>Der Jugendrichter überprüft, ob die Massnahme der Entwicklung des Jugendlichen angepasst ist. Verändern sich die Voraussetzungen bedeutsam, ist er unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1 JStG für die Änderung der Massnahme zuständig.

<sup>2</sup>Vor jeder Änderung der Massnahme hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter, die Heimleiter sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder eine neutrale Ansicht einholen.

<sup>3</sup>Der Jugendliche, der im Massnahmenvollzug ist, oder seine gesetzlichen Vertreter können jederzeit eine Änderung der laufenden Massnahme beantragen. Der Antrag muss schriftlich formuliert und begründet werden.

**Art. 17** Beendigung der Massnahmen

<sup>1</sup>Der Jugendrichter überprüft halbjährlich, ob die Massnahme ihren Zweck ganz oder teilweise erreicht hat oder nicht. Ziel dieser Prüfung ist zu entscheiden, ob die Massnahme gemäss Artikel 19 JStG aufgehoben werden kann.

<sup>2</sup>Vor dem Entscheid über die Beendigung oder Weiterführung der Massnahme hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter, die Heimleiter sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder eine neutrale Ansicht einholen.

<sup>3</sup>Der Jugendliche, der im Massnahmevollzug ist, oder seine gesetzlichen Vertreter, können jederzeit die Beendigung der laufenden Massnahme beantragen. Der Antrag muss schriftlich formuliert und begründet werden.

<sup>4</sup>In jedem Fall ordnet der Jugendrichter die Beendigung der Massnahme an, sobald der Betroffene das 22. Altersjahr erfüllt hat.

**Art. 18** Zusammenarbeit mit den Behörden des Zivilrechts

<sup>1</sup>Der Jugendrichter sorgt für eine enge Zusammenarbeit mit den Vormundchaftsämtern und der Kantonalen Dienststelle für die Jugend im Sinne eines erleichterten gegenseitigen Informationsaustausches. Er pflegt ebenfalls Kontakt zu den andern öffentlichen und privaten Diensten, die sich mit den Problemen der Jugend im Kanton befassen.

<sup>2</sup>Der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht ist zuständig, die Anträge gemäss Artikel 20 JStG einzureichen oder entgegenzunehmen.

**3. Abschnitt: Strafen****Art. 19** Begleitung bei aufgeschobenen Strafen

<sup>1</sup>Der Jugendrichter bezeichnet eine Person, die den Jugendlichen, dessen Strafe aufgeschoben wird, während der Probezeit begleitet:

a) zwingend in den Fällen der Artikel 29 und 35 JStG,

b) wahlweise im Falle des Artikels 22 Absatz 2 JStG.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Probezeit hat sich der Jugendrichter nach Anhören aller mit der Angelegenheit befassten Personen über Erfolg oder Nichterfolg der Bewährung zu äussern.

<sup>3</sup>Wenn die Probezeit mit Erfolg bestanden ist, hat er das richterliche Eingreifen zu beenden.

<sup>4</sup>Wenn die Probezeit nicht bestanden wird, hat der Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde

a) bei Missachten der Weisungen den Vollzug der Strafe anzuordnen, oder

b) bei einer neuen strafbaren Handlung die Angelegenheit der Urteilsbehörde zu neuem Entscheid zu übermitteln.

<sup>5</sup>Im Übrigen ist Artikel 13 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes analog anwendbar.

**Art. 20** Persönliche Leistungen - Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup>Die persönlichen Leistungen gemäss Artikel 23 JStG werden so vollzogen, dass der Jugendliche beim Besuch der Schule und in seiner Ausbildung nicht

## 314.1

- 6 -

behindert wird.

<sup>2</sup>Die persönlichen Leistungen können in der Form von Kursbesuchen bestehen, bei dem die aktive Beteiligung des Jugendlichen gefordert wird. Diese Kurse haben eine inhaltliche Verbindung mit der Art der strafbaren Handlung: Verkehrserziehungskurs, Gesundheitserziehungsstunde, Sexualunterricht usw. Die persönliche Leistung kann teils aus Beteiligung an einem Kurs, teils aus Arbeit bestehen.

<sup>3</sup>Die persönliche Leistung in Form von Arbeit wird zu Gunsten sozialer Einrichtungen, gemeinnütziger Werke, hilfsbedürftiger Personen oder des Opfers erbracht. Der verurteilte Jugendliche arbeitet in seiner Freizeit und unentgeltlich.

<sup>4</sup>Der Jugendrichter legt Form und Modalitäten des Vollzuges der persönlichen Leistung, die Organisation der Kurse oder der Arbeit sowie die Beaufsichtigung des verurteilten Jugendlichen fest.

<sup>5</sup>Für die Regelung des Schadens, der einem Dritten von der verurteilten Person in Ausübung der persönlichen Leistung zugefügt wird, ist das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger anwendbar.

<sup>6</sup>Der Jugendliche, der eine persönliche Leistung erbringt, ist durch den Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

### **Art. 21** Persönliche Leistungen - Organisation

<sup>1</sup>Der Jugendrichter bestimmt Art und Form der zu erbringenden persönlichen Leistung und legt zudem Tag und Stunde des Vollzugs fest.

<sup>2</sup>Er lädt den Jugendlichen zur Arbeit oder zum Besuch der Kurse ein, sobald das Urteil vollstreckbar ist oder unmittelbar nach Ausfällen des Urteils, wenn der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter damit einverstanden sind oder dies verlangen.

<sup>3</sup>Nach Erbringen der persönlichen Leistung stellt der Leistungsbegünstigte oder der Vollzugsverantwortliche eine Bestätigung aus, die über die erbrachte Arbeit oder über den besuchten Kurs Aufschluss gibt.

<sup>4</sup>Leistet der vorgeladene Jugendliche dem Aufgebot ohne genügenden Grund keine Folge oder beachtet er die zur Ausübung der Leistung gestellten Bedingungen nicht, so erteilt ihm der Richter eine Ermahnung und legt einen neuen Termin fest. Er hört, wenn nötig, den Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter an.

<sup>5</sup>Erbringt der Jugendliche trotz Ermahnung seine Aufgabe nicht und hat er zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet, so verpflichtet der Richter den Jugendlichen, die persönliche Leistung unter der direkten Aufsicht des zuständigen Amtes zu erbringen. Ist der Jugendliche mehr als 15 Jahre alt, stellt der Jugendrichter die Verweigerung des Jugendlichen fest und übermittelt den Bericht an die Urteilsbehörde zum Umwandlungsentscheid gemäss Artikel 23 Absatz 6 JStG.

### **Art. 22** Qualifizierte persönliche Leistung

<sup>1</sup>Bei Anwendung von Artikel 23 Absatz 3 zweiter Satz JStG besteht die persönliche Leistung notwendigerweise im Erbringen einer Arbeit

allgemeinen Nutzens.

<sup>2</sup>Die direkte Aufsicht dieser Arbeit obliegt dem zuständigen Amt oder einer Organisation, die derartige Leistungen auf kantonaler oder ausserkantonaler Ebene erbringt. Im letzteren Fall übernimmt diese Organisation das Deckungsrisiko für allfällige Schäden, die Dritten beim Vollzug der Arbeit zugefügt werden.

<sup>3</sup>Bei der Verpflichtung zu einem Auswärtsaufenthalt werden die Aufenthalts- und die Reisekosten des Jugendlichen den Strafvollzugskosten gleichgesetzt.

<sup>4</sup>Im Übrigen sind Artikel 20 Absatz 3 bis 6 sowie Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

### **Art. 23** Busse

<sup>1</sup>Der Jugendrichter besorgt das Inkasso der Bussen. Beim Vollzug dieser Aufgabe achtet er darauf, den finanziellen Verhältnissen des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Inkassos Rechnung zu tragen und die Bezahlung des Betrages durch die gesetzlichen Vertreter zu vermeiden.

<sup>2</sup>Der Jugendrichter legt die Frist fest, innert welcher der Jugendliche den Betrag zu entrichten hat. Er kann nach seinem Ermessen Teilzahlungen gewähren oder die Zahlungsfrist erstrecken, wenn stichhaltige Gründe angerufen werden.

<sup>3</sup>Ist der Jugendliche ohne sein Verschulden ausserstande den durch Urteil festgesetzten Betrag der Busse zu entrichten, so kann der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht die Busse herabsetzen. Der Jugendliche muss ein schriftliches Gesuch einreichen und seine neuen Verhältnisse sowie die Gründe, die dazu geführt haben, darlegen. Die Urteilsbehörde teilt ihren neuen Entscheid der Vollzugsbehörde mit.

<sup>4</sup>Erfüllt der Jugendliche die gestellten Bedingungen nicht, erteilt ihm der Richter eine Verwarnung und legt einen neuen Fälligkeitstermin fest. Er hört, wenn nötig, den Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter an. Bezahlte der Verurteilte trotz Verwarnung die Busse nicht, stellt der Jugendrichter die Tatsache fest und übermittelt den Bericht der Urteilsbehörde zum Umwandlungsentscheid gemäss Artikel 24 Absatz 5 JStG.

<sup>5</sup>Auf ausdrückliches Verlangen des Jugendlichen kann der Jugendrichter die Busse ganz oder teilweise in eine persönliche Leistung umwandeln, ausser im Fall von Artikel 24 Absatz 3 in fine JStG. Dabei bestimmt der Richter nach freiem Ermessen den Umwandlungssatz und berücksichtigt dabei das Alter und die Finanzkraft des Betroffenen. Bei dieser Form der Leistung sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

### **Art. 24** Freiheitsentzug - Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Strafanstalten des Kantons Wallis stellen der Jugendstrafjustiz die geeigneten Strukturen für den Vollzug des Freiheitsentzuges, der in Anwendung der Artikel 25 JStG angeordnet wird, zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der tageweise Strafvollzug und der Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft werden in den Erziehungsanstalten vollstreckt (Art. 27 JStG).

## 314.1

- 8 -

<sup>3</sup> In jedem Fall werden die Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt.

### **Art. 25** Grundsätze betreffend die Freiheitsentzugsordnung

<sup>1</sup> Der der Freiheit entzogene Jugendliche hat Anspruch auf besonderen Schutz, der sich aus seinem Alter, seiner Verletzlichkeit und der Achtung seiner Rechte ergibt.

<sup>2</sup> Er darf nicht wegen seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seines Alters, seiner Sprache, seiner Nationalität, seiner Religion, seiner religiösen Überzeugungen oder seiner kulturellen Gepflogenheiten diskriminiert werden.

<sup>3</sup> Er hat Anspruch auf körperliche und seelische Integrität und auf Sicherheit. Die Strafe soll seine gesellschaftliche Eingliederung fördern.

<sup>4</sup> In der Ausübung seiner Rechte wird der Jugendliche nur in dem Masse eingeschränkt, als es der Freiheitsentzug, das Leben in der Gemeinschaft und der normale Tagesablauf der Einrichtung erfordern.

<sup>5</sup> Das Reglement der Einrichtung bestimmt die Rechte und Pflichten des der Freiheit entzogenen Jugendlichen.

<sup>6</sup> Im Übrigen werden die Bestimmungen des Konkordats der Westschweizer Kantone über den Vollzug des strafrechtlichen Freiheitsentzuges Jugendlicher analog angewendet.

### **Art. 26** Verschiedene Formen des Freiheitsentzuges

<sup>1</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als 30 Tagen verurteilt ist, verbüsst die Strafe in einer geeigneten kantonalen Einrichtung. Er kann in Form des tageweisen Vollzuges (Art. 79 Abs. 2 StGB) oder der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) vollzogen werden.

<sup>2</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als drei Monaten verurteilt ist, kann mit einem ausdrücklichen Gesuch an den Jugendrichter bzw. an das Jugendgericht die Umwandlung des Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung beantragen, ausgenommen im Falle von Artikel 26 Ende des ersten Satzes JStG. In diesem Falle ordnet der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht den Vollzug einer persönlichen Leistung gleicher Dauer wie jene des ausgesprochenen Freiheitsentzuges an. Dieses Gesuch kann bei Strafantritt für die ganze Dauer der Strafe oder während dem Verbüßen der Strafe für deren Restdauer gestellt werden. Bei dieser Form der Leistung sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

<sup>3</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von nicht mehr als einem Jahr verurteilt ist, verbüsst die Strafe in einer geeigneten kantonalen oder in einer von den Konkordatsinstanzen zur Verfügung gestellten Einrichtung. Der Freiheitsentzug kann in Form der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) vollzogen werden.

<sup>4</sup> Der Jugendliche, der zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt ist, verbüsst seine Strafe in einer geeigneten Einrichtung, die durch die Konkordatsinstanzen zur Verfügung gestellt wird.

**Art. 27** Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

<sup>1</sup>Bei der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug wendet der Jugendrichter die Bestimmungen der Artikel 28 bis 31 JStG an.

<sup>2</sup>Die Kommission gemäss Artikel 28 Absatz 3 JStG besteht aus drei Personen, nämlich aus einem Vertreter der richterlichen Gewalt oder der Staatsanwaltschaft, aus einem Vertreter der Verwaltung der kantonalen Strafanstalten und aus einem Psychiater oder Psychologen der kantonalen Dienststelle für die Jugend. Der Psychiater oder der Psychologe darf sich früher nicht mit den Verhältnissen des Jugendlichen, dessen bedingte Entlassung zur Entscheidung ansteht, befasst haben.

<sup>3</sup>Begeht der verurteilte, inzwischen erwachsen gewordene Jugendliche während der Probezeit eine neue strafbare Handlung, so ist die Urteilsbehörde der ordentlichen Strafjustiz gemäss Artikel 89 StGB für den Widerruf der bedingten Entlassung zuständig.

**Art. 28** Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug

<sup>1</sup>Treffen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug zusammen, wendet der Jugendrichter die Bestimmungen des Artikel 32 JStG an.

<sup>2</sup>Zur Beurteilung, ob die Unterbringung ihren Zweck erfüllt hat, hört der Jugendrichter den Jugendlichen, seine gesetzlichen Vertreter sowie jene Personen und Dienste an, die mit der Angelegenheit befasst sind. Er kann Zusatzberichte verlangen oder die Ansicht eines Unbeteiligten einholen.

<sup>3</sup>Hat die Unterbringung, die mit Freiheitsentzug zusammentraf, ihren Zweck erfüllt, fällt der Jugendrichter einen begründeten Entscheid, in welchem er vom Vollzug des Freiheitsentzuges Umgang nimmt.

<sup>4</sup>Setzt der Jugendrichter der Unterbringung, die mit Freiheitsentzug zusammentraf, aus einem anderen Grund als dem erfolgreichen Ausgang der Massnahme ein Ende, übermittelt er den Bericht der Urteilsbehörde. Diese entscheidet, ob und in welchem Masse der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist.

<sup>5</sup>Beim Zusammentreffen von ambulanten Massnahmen mit Freiheitsentzug steht der Urteilsbehörde der Entscheid zu, den Freiheitsentzug zu vollziehen oder nicht. Schiebt sie den Vollzug des Freiheitsentzuges auf, geht der Jugendrichter bei der Aufhebung der erfolgreichen Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 und bei erfolglosem Ausgang nach Absatz 4 dieses Artikels vor.

**Art. 29** Kantonales Strafrecht<sup>6</sup>

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht gelten für die Strafverfolgung der Übertretungen des kantonalen oder kommunalen Rechts, mit Ausnahme der Artikel 5, 12, 13, 14, 15, 23 Absatz 6 Buchstabe b und 25. Die Busse darf ausserdem nicht 1'000 Franken überschreiten und darf nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.

<sup>2</sup>Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine Schutzmassnahmen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs angeordnet oder geändert werden muss, erfolgt eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde des Wohnorts des Jugendlichen.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Art. 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 12. Nov. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 49/2009 und 26/2010)

# 314.1

- 10 -

<sup>3</sup> Der Jugendrichter, das Polizeigericht und die Verwaltungsbehörde sorgen dafür, dass die in ihre Zuständigkeit fallenden Strafbescide gegen Übertretungen vollstreckt werden.

## 5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 30 Aufbewahren und Einsehen der Akten

Die Strafakten Jugendlicher unterstehen den besonderen Bestimmungen über die Archivierung der Gerichtsakten.

### Art. 31 Vollzugskosten

<sup>1</sup> Die Vollzugskosten der ausgesprochenen Schutzmassnahmen werden gemäss dem Jugendgesetz und der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend aufgeteilt und übernommen.

<sup>2</sup> Gleiches gilt beim Vollzug von Strafen, welche einen Aufenthalt in einer geeigneten Einrichtung (Art. 24 Abs. 2) oder eine Aufenthaltspflicht auferlegen (Art. 22 Abs. 3).

<sup>3</sup> Die Vollzugskosten der übrigen Strafen gehen zu Lasten des Kantons.

### Art. 32 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

(gegenstandslos geworden durch das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009; SGS/VS 173.1)

2. Die Strafprozessordnung vom 2 Februar 1962 wird wie folgt geändert: (gegenstandslos geworden durch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11. Februar 2009; SGS/VS 312.0)

3. Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### *Präambel*

eingesehen Artikel 11 und 67 der Bundesverfassung;

eingesehen Artikel 18 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989;

eingesehen die *einschlägigen* Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und *des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003*;

eingesehen das Bundesgesetz vom über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989;

eingesehen die Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977;

eingesehen die Artikel 35 und 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

Art. 20 *Bst. a* Zusammenarbeit mit den gerichtlichen Behörden

Bei der Anwendung der besonderen Bestimmungen betreffend Kinder arbeitet die zuständige Amtsstelle mit den Gerichten zusammen. Sie kann angehalten werden:

a) bei Anwendung der Strafbestimmungen des *Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht* mit dem Jugendgericht zusammenzuarbeiten;

4. Das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 wird wie folgt geändert:  
*Art. 7 Abs. 2* Mit der Verfolgung und Aburteilung von Widerhandlungen beauftragte Strafbehörde

<sup>2</sup>Der Jugendrichter ist für alle Widerhandlungen, die von Jugendlichen *unter 15 Jahren* verübt wurden, zuständig.

**Art. 33** Aufhebungen

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

**Art. 34** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Die Artikel 1 bis 31 sowie 33 unterstehen nicht dem fakultativen Referendum, da sie in Anwendung eines Bundesgesetzes verordnet werden.

<sup>2</sup>Artikel 32 wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>3</sup>Der Staatsrat bestimmt das Datum, an dem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.<sup>7</sup>

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**  
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

<sup>7</sup> Inkrafttreten am 1. Januar 2007